



ausgehängt am 08.01.2026

Stuttgart, den 08.01.2026

## **Bekanntmachung von Satzungsänderungen**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Bescheid vom 22.12.2025 folgenden, vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

### **56. Nachtrag**

#### **zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK**

##### **Artikel I**

1. In Artikel II des 53. Nachtrags zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK werden die Worte „und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft“ aufgehoben.
2. § 14 der Satzung wie folgt geändert:
  - a. In Absatz Ia Nummer 1 Satz 2 werden die Worte „gegen Vorlage der Rechnung die“ durch die Worte „die durch eine Rechnung nachgewiesenen“ ersetzt.
  - b. In Absatz Ic Nummer 6 werden die Worte „eine Kopie des Mutterpasses oder anderer geeigneter“ durch die Worte „den Mutterpass oder andere geeignete“ und die Worte „eine Kopie der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
  - c. Absatz Id Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - (1) Die Worte „bei Vorlage der Rechnung“ werden aufgehoben.
    - (2) Nach den Worten „jedoch nicht mehr als die“ werden die Worte „durch eine Rechnung“ eingefügt.
3. § 15 der Satzung wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 5 wird der Satzteil „bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung einschließlich eines Nachweises über die Teilnahme an mindestens 80 % der Kurseinheiten, bei orts- und zeitunabhängigen Onlinekursen an allen Kurseinheiten,“ aufgehoben.



- b. Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass der Versicherte die Teilnahme an mindestens 80 % der Kurseinheiten, bei orts- und zeitunabhängigen Onlinekursen an allen Kurseinheiten, durch eine entsprechende Teilnahmebestätigung nachweist.“

4. § 17a Absatz II der Satzung wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 2 werden die Worte „bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung“ aufgehoben.
- b. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass der Versicherte die Teilnahme an der Leistung durch eine Teilnahmebestätigung und die Kosten durch eine Rechnung nachweist.“

5. § 23 der Satzung wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz V Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.
- b. In Absatz V Satz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.
- c. In Absatz VI Satz 5 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.

## **Artikel II (Inkrafttreten)**

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bosch BKK



**BOSCH**

**BKK**

### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der Bosch BKK am 11. Dezember 2025 beschlossene 56. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 22. Dezember 2025  
213- 10204#00031#0023

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

